

BGer 5A_959/2014 vom 29. April 2015

Bundesgericht, 2015-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_959_2014

FR: TF 5A_959/2014 du 29 avril 2015

IT: TF 5A_959/2014 del 29 aprile 2015

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Die Beschwerde ist fristgerecht erhoben worden (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) und grundsätzlich zulässig. Soweit die Beschwerde in Zivilsachen offen steht, ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde, wie es bereits ihr Name sagt, unzulässig (vgl. Art. 113 BBG).

E. 1.2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletze. Die Rüge, verfassungsmässige Rechte seien verletzt, bedarf spezifischer Geltendmachung und Begründung (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Begründung hat sachbezogen zu sein, d.h. sich auf den Gegenstand des angefochtenen Entscheids beziehen; die Beschwerde führende Partei muss sich gezielt mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen.

E. 2

Streitgegenstand bildet einzig die Frage, ob die untere Aufsichtsbehörde das Verfahren nach Massgabe von Art. 132 ZPO (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG) abschreiben durfte, nachdem die verlangte Verbesserung der Beschwerde nicht nachgereicht worden war.

E. 2.1

Die obere Aufsichtsbehörde hat dieses Vorgehen geschützt. Die untere Aufsichtsbehörde sei zu Recht von einer verbesserungsbedürftigen Weitschweifigkeit der Beschwerde sowie von einer (fiktiven) Zustellung ihres (ersten) Beschlusses vom 10. Juni 2014 an den Beschwerdeführer ausgegangen. Auch sei der Beschwerdeführer in diesem Beschluss darauf hingewiesen worden, dass im Säumnisfall seine Beschwerde als nicht erfolgt gelte. Habe der prozesserfahrene Beschwerdeführer (von Anfang an und auch trotz des Hinweises der unteren Aufsichtsbehörde) unterlassen, seine Eingabe den gesetzlichen Vorgaben anzupassen, erweise sich der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde als vertretbar und nicht als überspitzt formalistisch.

E. 2.2

Die Ausführungen des Beschwerdeführers erschöpfen sich in einer Darstellung der eigenen Sicht der Dinge bzw. in einer appellatorischen Kritik. Er geht nicht auf die vorinstanzliche Erwägung ein, dass er aufgrund zahlreicher in eigener Sache geführter Verfahren prozesserfahren sei und überdies seine Beschwerde vom 29. Mai 2014 auch den reduzierten

Anforderungen an eine Laienbeschwerde nicht genügt habe. Auch gegen die Anwendung der Zustellfiktion erhebt er keine tauglichen Rügen. Dass er dem zuständigen Bezirksrichter seine Ferienabwesenheit bekannt gegeben hätte, ist nicht belegt, weshalb seinem Vorwurf der Zustellung zur "Unzeit" der Boden entzogen ist. Die unentgeltliche Rechtspflege wurde von den kantonalen Instanzen nicht verwehrt, da sie keine Kosten erhoben haben und ein Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands nicht rechtzeitig eingereicht worden ist. Von vorne herein als unzulässig erweist sich die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des obergerichtlichen Urteils vom 17. November 2014 hinausgehen. Nicht zu befassen hat sich das Bundesgericht insbesondere mit den sozialhilferechtlichen Aspekten, den Betreibungskosten sowie mit zahlreichen weiteren Belangen der Streitigkeiten des Beschwerdeführers mit Behörden. Nach dem Gesagten genügt die Beschwerdeschrift schon den Mindestanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Erst recht sind die strengeren Begründungsanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG nicht erfüllt, soweit Sachverhalts- und Verfassungsrügen erhoben werden. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann schon deshalb nicht entsprochen werden, weil die Beschwerde von vornherein aussichtslos erschien (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Damit hat der Beschwerdeführer für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.